



# **TÄTIGKEITSBERICHT**

**des Unabhängigen Verwaltungssenates  
im Land Niederösterreich**

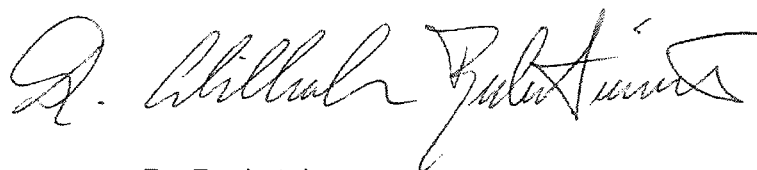
**Für das Jahr  
2009**

# UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSENAT IM LAND NIEDERÖSTERREICH

## Tätigkeitsbericht 2009

Die Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land Niederösterreich hat in ihrer Sitzung vom 25. Mai 2010 gemäß § 15 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ (NÖ UVSG), LGBl. 0015, nachstehenden Bericht über die Tätigkeit und die gesammelten Erfahrungen im Jahre 2009 beschlossen.

Für die Vollversammlung  
des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ



Dr. Becksteiner  
Präsident

# INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>A Allgemeines</b>	1
1. Aufgabengebiet und gesetzliche Grundlage	1
2. Zusätzliche Aufgaben	2
3. Sitz	4
4. Außenstellen	4
<b>B Geschäftsanfall und Sonstiges</b>	6
1. Aktenanfall	6
2. Weiterbildung, Schulung und sonstige Tätigkeiten	7
3. Personal- und Raumsituation und technische Ausstattung	8
4. Vorsitzendenkonferenz	10
5. Evidenz	10
6. Internetauftritt	11
7. Statistik	12
<b>C Erfahrungen</b>	12
<b>D Ausblick</b>	17
<b>Beilagen</b>	
Statistik	
Grafik	

**UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSENAT IM LAND NIEDERÖSTERREICH**  
**T Ä T I G K E I T S B E R I C H T**  
**für das Jahr 2009**

**A Allgemeines**

**1. Aufgabengebiet und gesetzliche Grundlage**

Die Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern sind nach Art. 129 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) neben dem Verwaltungsgerichtshof und dem Asylgerichtshof zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung berufen.

Die konkrete Festlegung der Zuständigkeiten der Unabhängigen Verwaltungssenate wird durch Art. 129a Abs. 1 B-VG vorgenommen. Sie erkennen nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges, sofern ein solcher in Betracht kommt:

1. in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen, ausgenommen Finanzstrafsachen des Bundes,
2. über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein, ausgenommen in Finanzstrafsachen des Bundes,
3. in sonstigen Angelegenheiten, die ihnen durch die die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- und Landesgesetze zugewiesen werden, und
4. über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Angelegenheiten der Z 1, soweit es sich um Privatanklagesachen oder um das landesgesetzliche Abgabenstrafrecht handelt, und in Angelegenheiten der Z 3.

## 2. Zusätzliche Aufgaben

Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgt nachstehend eine Auflistung aller bisher (bis Ende des Berichtszeitraumes) dem Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ durch Bundes- und Landesgesetze zusätzlich übertragenen Aufgaben (Art. 129a Abs. 1 Z 3 B-VG).

Auf Grund von Bundesgesetzen übertragene Aufgaben sind Berufungen und/oder Beschwerden nach dem/der

- Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (§ 38 Abs. 8),
- Apothekengesetz (§§ 45 Abs. 2 und 3, 51 Abs. 3),
- Ärztegesetz 1998 (§§ 13a, 35a und 39 Abs. 3),
- Bankwesengesetz (§ 41 Abs. 3),
- Behinderteneinstellungsgesetz (§ 19a Abs. 2a),
- Biozid-Produkte-Gesetz (§§ 35 Abs. 9, 36 Abs. 3, 37 Abs. 8, 38 Abs. 1 und 39 Abs. 1),
- Börsegesetz 1989 (§ 25 Abs. 7),
- Bundes-Umwelthaftungsgesetz (§ 13 Abs. 1),
- Chemikaliengesetz 1996 (§§ 61 Abs. 5 und 67 Abs. 6),
- Epidemiegesetz 1950 (§ 43 Abs. 5),
- Forstgesetz 1975 (§ 170 Abs. 6),
- Fremdenpolizeigesetz 2005 (§ 9 Abs. 1 Z 1 und Abs. 6 sowie § 82),
- Führerscheinggesetz (§§ 35 Abs. 1 und 36 Abs. 1),
- Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 (§ 16 Abs. 6),
- Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (§§ 36 Abs. 3, 40 Abs. 4 und 91 Abs. 4),
- Gewerbeordnung 1994 (§§ 359a und 365v Abs. 3),
- Glücksspielgesetz (§ 50),
- Grundversorgungsgesetz-Bund 2005 (§ 9 Abs. 2),
- Güterbeförderungsgesetz 1995 (§ 20 Abs. 7),
- Hebammengesetz (§§ 12 Abs. 7, 22 Abs. 5 und 42b Abs. 2),
- Immissionsschutzgesetz-Luft (§ 17 Abs. 4),
- Kraftfahrzeuggesetz 1967 (§ 123 Abs. 1 und 1a),
- Kraftfahrliniengesetz (§ 21),

- Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (§ 42d),
- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (§§ 28 Abs. 6 und 39 Abs. 5),
- Luftfahrtgesetz (§ 140 Abs. 1a),
- Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen (§ 14 Abs. 2),
- Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz (§§ 15 Abs. 4, 16 Abs. 3, 46 Abs. 3, 47 Abs. 4, 48 Abs. 3, 67 Abs. 4),
- Militärbefugnisgesetz (§ 54),
- MTD-Gesetz (§§ 7a Abs. 4 und 12 Abs. 4),
- Notariatsordnung (§ 36c Abs. 3),
- Polizeikooperationsgesetz (§ 17 Abs. 1 und 2),
- Produktsicherheitsgesetz 2004 (§ 18 Abs. 1 und 2),
- Rechtsanwaltsordnung (§ 8c Abs. 3),
- Sanitätergesetz (§§ 25 Abs. 5 und 50 Abs. 4),
- Schifffahrtsgesetz (§§ 37 Abs. 2 und 71 Abs. 2),
- Sicherheitspolizeigesetz (§§ 88 und 89),
- Strahlenschutzgesetz (§ 41 Abs. 3),
- Studienförderungsgesetz (§ 52b Abs. 5),
- Tierschutzgesetz (§ 33 Abs. 2),
- Tierseuchengesetz (§ 76),
- Tuberkulosegesetz (§§ 45 Abs. 3 und 47 Abs. 2),
- Umweltgutachter- und Standorteverzeichnisgesetz (§ 19 Abs. 1 und 2),
- Umweltinformationsgesetz (§ 8 Abs. 4 und Abs. 5),
- Versicherungsaufsichtsgesetz (§ 98f Abs. 3),
- Wasserrechtsgesetz 1959 (§ 101a),
- Zahnärztegesetz (§§ 13 Abs. 2, 43 Abs. 1, 45 Abs. 3, 46 Abs. 6 und 55 Abs. 4).

Auf Grund von Landesgesetzen übertragene Aufgaben sind Berufungen und/oder Beschwerden nach dem

- NÖ Auskunftsgesetz (§§ 13 Abs. 4, 30 Abs. 1),
- NÖ Feuerwehrgesetz (§§ 22 Abs. 5, 30 Abs. 6, 33 Abs. 2),
- NÖ Forstausführungsgesetz (§ 17a Abs. 5),
- NÖ Gassicherheitsgesetz 2002 (§ 17 Abs. 2),
- NÖ Grundversorgungsgesetz (§ 18 Abs. 1),
- NÖ Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1978 (§ 23a),
- NÖ IPPC-Anlagen und Betriebe Gesetz (§ 2),
- NÖ Jagdgesetz 1974 (§§ 39 Abs. 7, 46 Abs. 2, 128a Abs. 4),
- NÖ Landschaftsabgabegesetz 2007 (§ 11),
- NÖ Sportgesetz (§ 13 Abs. 3),
- NÖ Naturschutzgesetz 2000 (§ 30 Abs. 3),
- NÖ Tourismusgesetz 1991 (§ 14 Abs. 2),
- NÖ Umwelthaftungsgesetz (§ 12 Abs. 1 und Abs. 5),
- NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz (§ 4).

### 3. Sitz

Der Sitz des Senates befindet sich in der Landeshauptstadt St. Pölten mit der Adresse Wiener Straße 54 ("Tor zum Landhaus").

### 4. Außenstellen

Die NÖ Landesregierung hat von der ihr mit Gesetz eingeräumten Möglichkeit zur Errichtung von Außenstellen Gebrauch gemacht und mit Verordnung Außenstellen des Unabhängigen Verwaltungssenates in Mistelbach, Wiener Neustadt und Zwettl errichtet.

Am Ende des Berichtszeitraumes waren für die Außenstellen folgende Zuständigkeiten gegeben:

Die Außenstelle **Mistelbach** betreute hauptsächlich die Bezirke Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg und Mistelbach. In sachlicher Hinsicht waren ihr z.B. Verkehrsstrafsachen (Übertretungen von Straßenverkehrsordnung, Kraftfahrzeuggesetz, Eisenbahnkreuzungsverordnung), Angelegenheiten nach dem Führerscheinggesetz einschließlich Verwaltungsstrafsachen, Strafsachen wegen Übertretungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes, des Tierschutzgesetzes, des Tierversuchsgesetzes, des Tiertransportgesetzes, des Passgesetzes, des Futtermittelrechtes, des Vermarktungsnormengesetzes, des NÖ Feuerwehrgesetzes, des Weinggesetzes, des Weinbaugesetzes, überdies Angelegenheiten des NÖ Jagdgesetzes (ausgenommen Verwaltungsstrafsachen), Angelegenheiten des NÖ Tourismusgesetzes (einschließlich Verwaltungsstrafsachen) sowie Nachprüfungsverfahren auf Grund des NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetzes im Oberschwellenbereich, Verfahren über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt und Verwaltungsverfahren nach dem Grundversorgungsgesetz-Bund zugewiesen.

Die Außenstelle **Wiener Neustadt** betreute hauptsächlich die Bezirke Baden, Bruck/Leitha, Mödling, Neunkirchen, Wiener Neustadt, die Bundespolizeidirektionen Wiener Neustadt und Schwechat sowie den Magistrat Wiener Neustadt. In sachlicher Hinsicht waren ihr z.B. Verkehrsstrafsachen (Übertretungen von Straßenverkehrsordnung, Kraftfahrzeuggesetz, Eisenbahnkreuzungsverordnung), Angelegenheiten nach dem Führerscheinggesetz einschließlich Verwaltungsstrafsachen, Strafsachen wegen Übertretungen von Arbeitnehmerschutzbestimmungen, Strafsachen wegen Übertretungen des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes, des Mutterschutzgesetzes, Strafsachen wegen Übertretungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes, Strafsachen wegen Übertretungen fremdenrechtlicher Bestimmungen, Strafsachen wegen Übertretungen des Glücksspielgesetzes, des NÖ Spielautomatengesetzes und des Gesetzes über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher, der NÖ Bauordnung, des Maß- und Eichgesetzes, des Melde- und Waffengesetzes, des NÖ Polizeistrafgesetzes, des ASVG, des Gelegenheitsverkehrsgesetzes, des GGBG sowie Strafsachen wegen Übertretung von sanitätsrechtlichen und veterinärrechtlichen Bestimmungen, weiters



Beschwerden gegen Maßnahmen nach dem Fremdenpolizeigesetz, dem Asylgesetz sowie dem Fremdenrechtspaket und Nachprüfungsverfahren auf Grund des NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetzes zugewiesen.

Die Außenstelle **Zwettl** betreute hauptsächlich die Bezirke Gmünd, Horn, Krems, Waidhofen/Thaya, Zwettl sowie den Magistrat Krems. In sachlicher Hinsicht waren ihr z.B. Verkehrsstrafsachen (Übertretungen von Straßenverkehrsordnung, Kraftfahrzeuggesetz, Eisenbahnkreuzungsverordnung), Angelegenheiten nach dem Führerscheingesetz einschließlich Verwaltungsstrafsachen, Strafsachen wegen Übertretungen von Arbeitnehmerschutzbestimmungen, des NÖ Polizeistrafgesetzes, des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes, Berufungen (ausgenommen Verwaltungsstrafsachen) nach § 9 des Fremdenpolizeigesetzes, Beschwerden gegen Zurückweisungen an der Grenze und Verfahren über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt, Nachprüfungsverfahren auf Grund des NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetzes im Unterschwellenbereich, Strafsachen wegen Übertretungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes zugewiesen.

Mit Rücksicht auf eine möglichst gleichmäßige Belastung der einzelnen Mitglieder war es notwendig, einige sprengelüberschreitende Zuständigkeiten festzulegen.

## **B Geschäftsanfall und Sonstiges**

### **1. Aktenanfall**

Gegenüber dem Vorjahr war der Aktenanfall geringfügig rückläufig (Rückgang von **5.216** auf **4.877**).

Hinweis: Die Grafiken befinden sich am Ende des Berichtes.

Trotz der angespannten Personalsituation konnte die hohe Zahl an Erledigungen mit 4.889 erledigten Verfahren (4.878 im Jahr 2008) gehalten werden und ist dies auf

den enormen Einsatz aller Mitglieder und MitarbeiterInnen des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ zurückzuführen.

In diesem Zusammenhang darf auch darauf verwiesen werden, dass in 2.247 enderledigten Verfahren eine mündliche Berufungsverhandlung durchgeführt wurde und ergibt dies eine Steigerung um knapp 200 Verhandlungen (!) gegenüber dem Jahr 2008 mit 2.063 Verhandlungen.

## 2. Weiterbildung, Schulung und sonstige Tätigkeiten

So wie in den Vorjahren haben auch im Berichtszeitraum mehrere Mitglieder an diversen Fachtagungen teilgenommen und dabei handelt es sich insbesondere um Workshops zu den Themenbereichen Betriebsanlagenrecht und Verkehrsrecht, das traditionelle Maiforum des Vereins der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate mit dem Thema „Verhandlungsführung, Techniken und Strategien“ sowie die Frühjahrstagung der Österreichischen Juristenkommission.

Neben diesen fachspezifischen Weiterbildungsveranstaltungen erfolgte auch die Teilnahme von UVS-MitarbeiterInnen an Seminaren, die von der Landesamtsdirektion angeboten wurden. Fallweise erfolgten auch von Bürgerinnen bzw. Bürgern individuelle Anfragen direkt an den Unabhängigen Verwaltungssenat betreffend Aufgabenbereich bzw. Zuständigkeit dieser Behörde im Allgemeinen und auch bezogen auf konkret vorgebrachte Rechtsprobleme. In derartigen Fällen erfolgte eine entsprechende Information über den Zuständigkeitsbereich des Unabhängigen Verwaltungssenates und – soweit notwendig – auch ein Verweis an die für die jeweilige Angelegenheit zuständige Behörde.

Fortgeführt wurde weiters die Einbindung des Unabhängigen Verwaltungssenates in die Ausbildung von in den NÖ Landesdienst eingetretenen JuristInnen. Die Ausbildungsdauer beim Unabhängigen Verwaltungssenat beträgt zwei Wochen. 6 JuristInnen erhielten eine derartige Ausbildung. Seitens des Unabhängigen Verwaltungssenates wurde abermals der Eindruck gewonnen, dass eine Verlängerung der Ausbildungsphase beim Unabhängigen Verwaltungssenat wünschenswert ist. Eine entsprechende Anregung wurde bereits erstattet.

Im Berichtszeitraum waren – so wie in den Vorjahren – der Präsident und der Vizepräsident als Prüfungskommissäre für die Verwaltungsdienstprüfung im Bereich des rechtskundigen Verwaltungsdienstes bestellt. Überdies fungierte der Vizepräsident auch als Referent zum Thema „Verfahrensrecht“ im Rahmen des einwöchigen Juristenpflichtseminars.

Zur Behandlung der der Vollversammlung zukommenden Aufgaben wurden im Jahr 2009 vier Sitzungen abgehalten. Gegenstand dieser Sitzungen waren u.a. Änderungen der Geschäftsverteilung, Stellungnahmen zur Qualifikation von BewerberInnen um die Funktion eines Mitgliedes des Unabhängigen Verwaltungssenates und Beschlussfassung des Tätigkeitsberichtes.

Intensive legislative Aktivitäten brachten es mit sich, dass durch den Präsidenten zahlreiche Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen im Rahmen der Begutachtungsverfahren zu prüfen und teilweise auch Stellungnahmen abzugeben waren. Oftmals waren die für die Erstattung einer Stellungnahme gesetzten Fristen außergewöhnlich kurz. Speziell im Zusammenhang mit dem Konsultationsmechanismus standen fallweise nur zwei oder drei Tage zur Verfügung.

Im Berichtszeitraum erfolgten 3 Anfragen der Volksanwaltschaft.

### 3. Personal- und Raumsituation und technische Ausstattung

#### a) Personalsituation

Zu Beginn des Berichtszeitraumes gehörten dem Unabhängigen Verwaltungssenat einschließlich des Präsidenten und Vizepräsidenten 30 Mitglieder an. Da drei Mitgliederposten vakant waren (Sollstand 33 Mitglieder), wurde bereits gegen Ende des Kalenderjahres 2008 eine Ausschreibung durchgeführt und hat bereits Anfang des Berichtszeitraumes die Vollversammlung ihre Stellungnahme zur Qualifikation aller BewerberInnen abgegeben. Die Ernennung der drei neuen Mitglieder erfolgte erst im Herbst 2009 mit Wirkung 1. November 2009. Bedauerlicher Weise hat eines der drei neu ernannten Mitglieder seinen Dienst gar nicht angetreten und musste

daher deswegen sofort eine neuerliche Ausschreibung durchgeführt werden. Diese Situation wurde weiters dadurch verschärft, dass ein weiteres der drei neu ernannten Mitglieder unmittelbar nach Ende des Berichtszeitraumes (Jänner 2010) einen Antrag auf Amtsenthebung mit Wirkung Ende Jänner 2010 gestellt hat und war diesem Antrag zu entsprechen. Somit standen dem Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ im Berichtszeitraum über weite Strecken nur 30 Mitglieder zur Verfügung.

Zum Verwaltungspersonal (Nichtmitgliederbereich) zählten im Berichtsjahr insgesamt 29 MitarbeiterInnen. Bei Veränderungen durch Mutterschutz/Karenzurlauben und Versetzungen erfolgte jeweils der Dienstantritt von Ersatzkräften.

In diesem Zusammenhang wird berichtet, dass 2009 gesamt gesehen ein Erledigungsrückstand rund **10,5 Monaten** in Kauf genommen werden musste, resultierend aus dem reduzierten Personalstand im Mitgliederbereich und der zunehmenden Komplexität der Verfahren. Nur eine ausreichende Ausstattung mit Personal- und Sachressourcen kann einen effizienten Rechtsschutz sichern.

#### b) Raumsituation

Im Berichtszeitraum war gegenüber den Vorjahren keine wesentliche Änderung eingetreten. Insbesondere hinsichtlich des Standortes „Tor zum Landhaus“ in St. Pölten besteht hinsichtlich der Raumstruktur und des Raumangebotes ein Optimierungsbedarf. Die beiden Verhandlungssäle am Sitz in St. Pölten wurden dankenswerter Weise mit Kühlgeräten nachgerüstet und konnte damit eine deutliche Verbesserung der Situation für die Bürgerinnen und Bürger erreicht werden. Die Dienstzimmer der einzelnen MitarbeiterInnen wurden bedauerlicher Weise nach wie vor nicht nachgerüstet, sodass es in den Sommermonaten auf Grund der nahezu vollflächigen Verglasung an der Außenseite immer wieder zu unzumutbaren Temperaturbedingungen kam.

Hinsichtlich der Außenstellen stellt sich die Raumsituation im Wesentlichen als ausreichend dar.

### c) Technische Ausstattung

Neben der üblichen IT-mäßigen Ausstattung der einzelnen Arbeitsplätze wurde im Berichtszeitraum für den Bereich der Senatsverwaltung der elektronische Akt („LAKIS“) eingeführt.

### 4. Vorsitzendenkonferenz

Die Vorsitzenden der Unabhängigen Verwaltungssenate aller Bundesländer und deren Stellvertreter arbeiten österreichweit in einer Konferenz zusammen. Diese hält in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf Tagungen ab. Der Vorsitz in der Konferenz wechselt jährlich und lag im Berichtszeitraum bei der Vorsitzenden des Unabhängigen Verwaltungssenates für Wien. Die Frühjahrstagung fand am 5. März 2009, die Herbsttagung am 24. September 2009 jeweils in Wien statt.

Schwerpunkte der Beratungen waren die Verfassung gemeinsamer Stellungnahmen, ein Erfahrungsaustausch zu konkreten Themenstellungen, Fragen der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Unabhängigen Verwaltungssenaten sowie organisatorische Belange.

### 5. Evidenz

Gemäß § 8 Abs. 3 NÖ UVSG obliegt es dem Vorsitzenden auch, bei voller Wahrung der Unabhängigkeit der einzelnen Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates, auf eine möglichst einheitliche Entscheidungspraxis Bedacht zu nehmen. Er hat zu diesem Zweck eine Evidenzstelle einzurichten, welche die Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates in einer übersichtlichen Art und Weise dokumentiert. Soweit dies für die Tätigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates erforderlich ist, sind überdies Entscheidungen der obersten Gerichte und das einschlägige Schrifttum verfügbar zu halten.

Die vom Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ getroffenen Entscheidungen sind dem gesetzlichen Auftrag entsprechend in einer übersichtlichen Art und Weise elektronisch dokumentiert. Die Mitglieder können im Zuge ihrer

Entscheidungsfindung diese (nicht anonymisierte) Entscheidungssammlung heranziehen, was einen wesentlichen Beitrag zur Einheitlichkeit der Rechtsprechung darstellt.

Desweiteren werden durch die eingerichtete Evidenzstelle alle getroffenen Entscheidungen der in § 8 Abs. 4 NÖ UVSG vorgesehenen Auswertung unterzogen.

Entscheidungen von entsprechender Bedeutung werden überdies anonymisiert und elektronisch in das Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) übermittelt und können somit von allen Interessierten und somit auch von den Erstbehörden jederzeit eingesehen werden. Es wird allerdings darauf geachtet, dass zu bereits hinlänglich ausjudizierten Rechtsfragen keine weiteren – einer Verklarung nicht mehr dienenden – Entscheidungen eingegeben werden. Es wird daher im Interesse der Effizienz und der Benutzbarkeit des Systems auf die Eingabe gleicher oder ähnlicher Entscheidungen verzichtet. Zur rascheren Entscheidungsfindung ist überdies auf der Homepage des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ ein eigener Button „Entscheidungen“ eingerichtet, mit dem direkt in das RIS (Unterabschnitt „Judikatur“) eingestiegen werden kann. Der interessierte Bürger muss lediglich den gewünschten Suchbegriff eingeben, die Vorauswahl „Niederösterreich“ ist bereits getroffen, kann aber auf Wunsch auf jedes andere Bundesland abgeändert werden.

Ebenso wie im Jahre 2008 sind im Berichtszeitraum alle aktuellen höchstgerichtlichen Entscheidungen umgehend auch allen Erstbehörden informativ zur Verfügung gestellt worden.

## 6. Internetauftritt

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ hat unter der Adresse [www.uvs.at](http://www.uvs.at) eine Portalseite eingerichtet, auf der nicht nur der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ, sondern auch die übrigen Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern erreicht werden können.

Neben den für den Bürger sinnvollen und notwendigen Informationen werden im Rahmen dieses Internetauftrittes beispielsweise auch anhängige Verfahren nach

dem NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen veröffentlicht. Wie bereits unter Punkt 6. ausgeführt, besteht auch eine direkte Verlinkung zum Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS).

Im Berichtszeitraum wurde überdies mit Vorbereitungsmaßnahmen für eine völlige Neugestaltung des Internetauftrittes begonnen. Inwieweit diese fortgesetzt und die Homepage tatsächlich einer Neugestaltung unterzogen werden kann, ist auf Grund der mittlerweile erfolgten Budgetkürzung fraglich.

## 7. Statistik

Ein Überblick über den bisherigen Aktenanfall und die vom Senat getroffenen Erledigungen ist in der Beilage enthalten. In diesem Zusammenhang wird besonders darauf hingewiesen, dass die angeführten Zahlen jeweils die Zahl der Akten und nicht die Zahl der zu bearbeitenden Delikte bzw. Spruchpunkte angeben. Vielfach sind mehrere Übertretungen in einem Straferkenntnis bzw. mehrere Spruchpunkte in einem Bescheid und somit in einem Akt erfasst, in Extremfällen dutzende Delikte in einem einzigen Straferkenntnis. Die Anlage mehrerer Akten beim Unabhängigen Verwaltungssenat erfolgt in einem solchen Fall nur dann, wenn für die Entscheidung über die einzelnen Straftaten verschiedene Mitglieder oder ein Einzelmitglied und eine Kammer zuständig sind. Auch diese Art der Zählweise ist zu beachten, wenn man die Tätigkeit des Unabhängigen Verwaltungssenates im Land NÖ mit der Arbeit anderer Unabhängiger Verwaltungssenate vergleicht.

Zur Zahl und zum Inhalt der Erledigungen siehe Grafiken 1, 2 und 5.

## **C Erfahrungen**

Der einmalige Rückgang bei den neu anhängigen Verfahren von rund 6,5 % stellt keine effektive Entlastung dar und ist festzustellen, dass auf Grund der bisherigen Einlaufzahlen im Kalenderjahr 2010 wieder mit einem Wert von voraussichtlich über 5.000 zu rechnen sein wird. Materienspezifisch war ein spürbarer Rückgang insbesondere bei den Schubhaftbeschwerden gegeben, wo im Berichtszeitraum ein Neuanfall von 183 Beschwerden zu verzeichnen war (gegenüber den Vorjahren ein Rückgang um ca. 80 Beschwerden). Auch die Verfahren wegen Übertretung des

Ausländerbeschäftigungsgesetzes waren geringfügig rückläufig, während die Zahl der Strafverfahren wegen Übertretung des ASVG mit 186 gegenüber den beiden Vorjahren (30 und 122) massiv angestiegen ist.

Gründe für den Rückgang bei den Schubhaftbeschwerden sind vermutlich die gesunkene Zahl von Asylwerbern und die verstärkte Berücksichtigung der strengen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes und des Unabhängigen Verwaltungssenates durch die Fremdenpolizeibehörden.

Der erhebliche Mehranfall von Strafverfahren nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz resultiert im Wesentlichen aus der mit 1.1.2008 in Kraft getretenen Gesetzesänderung, wonach ab diesem Zeitpunkt die Finanzbehörden als Behörden zur Kontrolle illegaler Arbeitnehmerbeschäftigung (KIAB) in Betretungsfällen Parteistellung im Verwaltungsstrafverfahren haben. Das führt seit diesem Zeitpunkt zu einem massiven Anstieg an Anzeigen wegen Unterlassung der Anmeldung zur Sozialversicherung durch die Dienstgeber. Erste Auswirkungen durch eine höhere Anzahl an Berufungsverfahren sind im Berichtszeitraum bereits spürbar. Der Mehraufwand für die Berufungsbehörde liegt aber nicht nur in der zunehmenden Zahl der Neufälle, sondern auch in der Komplexität einerseits der Materie, andererseits des Verfahrensaufwandes (hoher Ermittlungsaufwand durch umfangreiche Erhebungen bei den Sozialversicherungsträgern; mit dem Mehrparteienverfahren verbundene erhöhte Verfahrensanträge, mitunter hohe Geldstrafen, die die Kammerzuständigkeit bei der Berufungsbehörde auslösen). Zu bemerken ist außerdem, dass es zu Folge des häufig zum Strafverfahren parallel laufenden Beitragszuschlagsverfahrens der Sozialversicherungsträger (§§ 113, 410 ASVG), die im Rechtsmittelweg in mittelbarer Bundesverwaltung beim Landeshauptmann geführt werden, häufig zu Doppelgleisigkeiten kommt. Die Führung dieser Verfahren erfolgt dem Gesetz entsprechend völlig unabhängig voneinander. Somit treten auch allfällige Doppelgleisigkeiten, die wohl gesetzlich so vorgesehen sind, auf, die mitunter aber auch – zumal sie unterschiedliche Regelungsinhalte betreffen und auch nicht im Verhältnis Vorfrage und Hauptfrage zueinander stehen – fallweise zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Dieser Umstand stellt sich für den Dienstgeber zweifellos nachvollziehbar als unbefriedigend dar.



Eine Verschärfung der Situation ist durch die bereits medial prognostizierte, mit einer Aufstockung des KIAB-Personals einher gehenden, vermehrte Kontrolltätigkeit und daraus resultierende Anzeigensteigerungen zu erwarten.

Die geradezu explosionsartig angestiegene Zahl an Verwaltungsstrafverfahren nach dem Tierseuchengesetz hat ihre Ursache in der Impfverpflichtung gemäß Bluetongue-Bekämpfungsverordnung („Blauzungenkrankheit“) und die in weiterer Folge vielfach erfolgte Weigerung der Tierhalter zur Durchführung dieser Impfung.

Vermutlicher Grund für den geringfügigen Gesamtrückgang ist u.a. auch die Wirtschaftskrise, die im Berichtszeitraum massiv eingetreten ist.

Der Unabhängige Verwaltungssenat ist im Verhältnis zu den belangten Behörden nicht Oberbehörde im Sinn des AVG. Entsprechend dieser Situation und der obligaten Unparteilichkeit ist es daher auch nicht Aufgabe des Unabhängigen Verwaltungssenates, die Behörden erster Instanz über deren mögliche Vorgangsweise in Einzelfällen zu beraten. Ähnliches gilt für Anfragen von Beteiligten in Verfahren, die (noch) bei den Behörden erster Instanz anhängig sind.

In den Verfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat sind die Erstbehörden Parteien.

Hinsichtlich wahrgenommener Mängel im erstinstanzlichen Verfahren wurde, wie schon in den Jahren zuvor, mit dem zuständigen Vertreter der Bezirkshauptleutenkonferenz ein Informationsaustausch gepflogen.

Allgemein ist – wie bereits erwähnt – festzustellen, dass Verfahren vielfach komplexer und in der Durchführung aufwändiger werden. Dies betrifft nicht nur Verfahren zur Nachprüfung im Vergabebereich oder Anlagenverfahren, sondern fast alle Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrafverfahren. Auffällig ist, dass immer häufiger die Beiziehung von Sachverständigen – immer öfter auch aus mehreren Fachgebieten gleichzeitig – erforderlich wird. Die Beiziehung von Dolmetschern nimmt ebenfalls zu. Auch ist ein Mehraufwand durch die Zunahme der „Mehrparteienverfahren“ zu verzeichnen. Es handelt sich dabei um Verfahren, in

denen nicht nur dem Beschuldigten das Recht der Berufung zusteht (z.B. Übertretungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, u.a.).

Die erwähnte zunehmende Komplexität der Verfahren brachte es mit sich, dass – so wie in den Vorjahren – in einer Vielzahl der Fälle öffentliche mündliche Verhandlungen durchzuführen waren. Wie in der Statistik dieses Berichtes angeführt, war auch im Bereich der Zahl der Verhandlungen gegenüber dem Kalenderjahr 2008 eine Steigerung um knapp 200 Berufungsverhandlungen erforderlich. Dies bedeutet aber, dass der durchschnittliche – auch zeitliche – Aufwand pro Verfahren zunimmt und somit den geringfügigen rein zahlenmäßigen Rückgang an Neuverfahren relativiert.

Die Berufungsverhandlungen wurden teilweise am Sitz der Erstbehörden und teilweise am Sitz des Unabhängigen Verwaltungssenates bzw. an den Außenstellen durchgeführt.

Mit der Durchführung der öffentlichen mündlichen Verhandlungen am Sitz der Erstbehörden sind große Vorteile verbunden, wie etwa die Zugriffsmöglichkeit auf dort aufliegende Verwaltungsakte, Verwaltungsstrafvermerke und sonstige für das Verfahren notwendige Informationen. Festzustellen ist, dass die Durchführung sämtlicher öffentlicher mündlicher Verhandlungen am Sitz des Senates bzw. der Außenstellen die vorhandenen räumlichen Kapazitäten bei weitem sprengen würde und sich die Verhandlungen am Sitz der Erstbehörden auch im Sinne der Bürgernähe außerordentlich bewährt haben, werden dadurch doch vielfach den Parteien, Zeugen und Beteiligten weite Anreisewege zum Verhandlungsort bzw. Anreisezeiten erspart.

In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, dass schon auf Grund der Bestimmungen des § 67d AVG und des § 51e VStG die Durchführung öffentlicher mündlicher Verhandlungen verpflichtend vorgesehen ist, deren Entfall nur in den im Gesetz genannten Fällen möglich ist. Die Durchführung der öffentlichen mündlichen Verhandlungen ist somit keine Frage, die nach Kriterien der Wirtschaftlichkeit zu beurteilen ist oder der Disposition des zuständigen Mitgliedes unterliegt, sondern

ausschließlich nach gesetzlichen Vorgaben zu erfolgen hat. Dem Gebot des Artikel 6 EMRK entsprechend ist auch die Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts in dieser Frage äußerst restriktiv.

Im Berichtszeitraum wurde zur Optimierung der gleichmäßigen Arbeitsverteilung auf sämtliche Mitglieder ein eigenes Bewertungssystem im Hinblick auf den durchschnittlichen Aufwand pro Verfahren – je nach Materie – eingeführt. Die bisherigen Erfahrungswerte hiezu sind ausgesprochen positiv.

Im Bereich der Rechtsprechung wurde auch die Erfahrung gemacht, dass nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes auch bei Einhaltung der gesetzlichen Entscheidungsfristen unter Umständen eine überlange Verfahrensdauer vorliegt und dieser Umstand bei der Strafbemessung eine Berücksichtigung zu finden hat.

Im Bereich der Personalsituation waren folgende Erfahrungen festzustellen:

**Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ muss diesen Themenbereich betreffend auf seine in den Vorjahren wiederholten Äußerungen verweisen, wonach die Grenze der Leistungsfähigkeit erreicht wurde und weitere Aufgaben ohne Personalaufstockung in einer für den betroffenen Bürger zumutbaren Erledigungsfrist nicht mehr bewältigt werden können. In diesem Zusammenhang ist auch immer wieder auf zusätzliche Kompetenzen zu verweisen, die für sich alleine betrachtet nur eine geringfügige Mehrbelastung bedeuten und somit den Eindruck erwecken können, dass wegen einer derart geringfügigen Zunahme des Aufgabenbereiches personelle Maßnahmen nicht erforderlich wären. Der Summationseffekt bewirkt aber eine entsprechende massive Mehrbelastung und wurde im Rahmen der bereits erwähnten Gesetzesbegutachtungen auf diesen Umstand immer wieder hingewiesen.**

**In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die letzte Aufstockung im Mitgliederbereich im Jahr 2003 erfolgte (damaliger Neuanfall 4.466 Verfahren).**

**Im Bereich des Verwaltungspersonals muss abermals die Feststellung getroffen werden, dass der Einsatz von 29 MitarbeiterInnen unter Berücksichtigung von 4 Standorten eine außergewöhnlich schlanke, effiziente und kostensparende Verwaltungsstruktur darstellt.**

#### **D Ausblick**

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ wird weiterhin bestrebt sein, seinen gesetzlichen Auftrag auf unabhängige Kontrolle der Verwaltung bestmöglich im Interesse aller Rechtsschutzsuchenden und somit auch der gesamten Verwaltung zu erfüllen.

Zur permanenten Erreichung dieses Zieles ist die Zurverfügungstellung der entsprechenden Ressourcen in personeller, sachlicher und finanzieller Hinsicht unentbehrlich. Wie bereits dargelegt, wird im Falle zusätzlicher Aufgaben eine Personalaufstockung und damit auch eine Erhöhung der räumlichen Ressourcen unumgänglich sein. Nicht unerwähnt bleiben darf in diesem Zusammenhang auch die vorgenommene Kürzung des dem Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ zur Verfügung gestellten Budgets.

Der Unabhängige Verwaltungssenat im Land NÖ ersucht daher, weiterhin ihm die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, damit im Interesse aller und damit auch im Interesse des Bundeslandes Niederösterreich und seiner Bürger ein qualitativ hochwertiger Rechtsschutz geboten werden kann.

# UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT IM LAND NÖ

Jänner – Dezember 2009

## AKTENANFALL ÜBERSICHT

	Strafberufungen	Beschwerden gegen faktische Amtshandlungen (Maßnahmen-beschwerden)	Beschwerden nach dem Fremdenpolizeigesetz und dem Asylrecht	Unzuständige Rechtssachen	Berufungen, Anträge und Beschwerden in Verwaltungsverfahren	Verhaltensbeschwerden	gesamte eingel./erledigte Rechtssachen
<b>Jänner</b>	294	3	9	1	36	-	343/450
<b>Februar</b>	349	1	16	3	42	-	411/441
<b>März</b>	418	2	11	4	44	2	481/455
<b>April</b>	428	2	13	-	48	-	491/448
<b>Mai</b>	358	9	13	1	30	-	411/387
<b>Juni</b>	352	2	14	-	32	-	401/433
<b>Juli</b>	344	5	17	6	48	-	419/486
<b>August</b>	296	2	13	-	38	-	349/321
<b>September</b>	298	3	13	2	33	-	349/327
<b>Oktober</b>	328	5	28	1	48	-	410/439
<b>November</b>	339	4	26	2	30	-	401/392
<b>Dezember</b>	367	2	10	3	28	1	411/310
<b>Summe</b>	4171	40	183	23	457	3	4877/4889

Aufgliederung der Zuständigkeit in Verwaltungsstrafsachen:      **Kammern:**      191  
**Einzelmitglied:**      3980

Aufgliederung der Zuständigkeit in Verwaltungssachen:      **Kammern:**      61  
**Einzelmitglied:**      645

Hinweis: Anzahl der Akte ist nicht unbedingt Anzahl der Fälle

# VERWALTUNGSSTRAFBERUFUNGEN:

## BETROFFENE RECHTSGEBIETE

Jahr	2007	2008	2009
Abfallwirtschaftsgesetz	37	66	65
Aidsgesetz	1	1	-
Allg. Sozialversicherungsgesetz	30	122	186
Arbeitnehmerschutzgesetz	76	75	68
Arbeitsinspektionsgesetz	3	1	1
Arbeitskräfteüberlassungsgesetz	-	1	-
Arbeitsmarktförderungsgesetz	-	-	1
Arbeitslosenversicherungsgesetz	1	-	-
Arbeitsmittelverordnung	-	1	-
Arbeitsruhegesetz	4	5	3
Arbeitszeitgesetz	73	55	70
Artenhandelsgesetz	10	5	8
Arzneimittelgesetz	-	-	1
Arzneiwareneinfuhrgesetz	1	10	4
Ausbildungsvorbehaltsgesetz	1	-	-
Ausländerbeschäftigungsgesetz	314	358	277
Bauarbeitenkoordinationsgesetz	8	2	3
Bauarbeiterschutzverordnung	-	2	-
NÖ Bauordnung	27	38	39
Bauträgervertragsgesetz	-	1	-
Bildungsdokumentationsgesetz	1	2	1
NÖ Bodenschutzgesetz	-	2	-
Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb	15	2	2
Bundesgesetz über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien	2	-	-
Bundesstatistikgesetz	4	5	1
Bundesstraßen-Mautgesetz	95	84	69

NÖ Buschenschankgesetz	-	-	1
Datenschutzgesetz	-	-	1
Denkmalschutzgesetz	-	2	-
Düngemittelgesetz	1	-	-
EGVG	3	-	-
Eisenbahnkreuzungsverordnung	11	7	9
Elektrizitätswesengesetz	-	2	-
NÖ Feuerwehrgesetz	3	2	1
Fleischuntersuchungsgesetz	2	-	-
Forstgesetz	20	14	29
Fremdenpolizeigesetz	7	5	5
Führerscheingesetz	150	121	123
NÖ Gassicherheitsgesetz	1	7	1
NÖ Gebrauchsabgabegesetz	1	1	-
Gelegenheitsverkehrsgesetz	8	12	22
Geschlechtskrankheitengesetz	3	1	-
Gewerbeordnung	90	126	109
GGBG	96	104	107
NÖ Gleichbehandlungsgesetz	1	-	-
Glücksspielgesetz	13	30	17
Grenzkontrollgesetz	1	3	-
Güterbeförderungsgesetz	139	121	97
Handelsstatistikgesetz	2	2	1
NÖ Höhlenschutzgesetz	-	-	1
NÖ Hundeabgabegesetz	1	3	-
NÖ Jagdgesetz	49	34	34
NÖ Jugendgesetz	8	6	10
NÖ Kanalgesetz	2	4	-
KFG	956	853	767

Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz	11	15	4
Krankenanstaltengesetz	-	2	-
Krankenanstaltengesetz-Arbeitszeitgesetz	-	-	3
NÖ Kurzparkzonenabgabegesetz	48	40	51
Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung	9	6	13
Lebensmittelgesetz	34	5	1
Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz	23	38	47
Luftfahrtgesetz	7	1	5
Luftreinhaltegesetz	1	2	3
Maß- und Eichgesetz	5	3	25
Mediengesetz	1	3	2
Medizinproduktegesetz	1	-	-
Meldegesetz	13	9	5
Mineralrohstoffgesetz	4	11	9
Mutterschutzgesetz	4	-	-
NÖ Naturschutzgesetz	12	4	8
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz	-	1	-
Ortspolizeiliche Verordnung	1	-	1
Passgesetz	-	1	-
Pflanzenschutzgesetz	1	2	10
Pflanzenschutzmittelgesetz	3	7	-
NÖ Polizeistrafgesetz	56	81	76
Preisauszeichnungsgesetz	-	-	2
Produktsicherheitsgesetz	-	1	-
NÖ Prostitutionsgesetz	3	2	3
Pyrotechnikgesetz	3	3	4
Qualitätsklassengesetz	-	2	1
Rechtsanwaltsordnung	-	-	2
Rezeptpflichtgesetz	1	1	-



Saatgutgesetz	-	1	-
Schieß- und Spengmittelgesetz	-	-	1
Schiffahrtsgesetz	6	1	1
Schulpflichtgesetz	-	-	1
Seeschiffahrtsgesetz	-	1	-
Sicherheitspolizeigesetz	27	32	53
NÖ Sozialhilfegesetz	2	6	1
NÖ Spielautomatengesetz	3	4	4
Strahlenschutzgesetz	2	1	1
StVO	1535	1652	1434
Tabakgesetz	-	2	42
Tierarzneimittelkontrollgesetz	2	1	2
Tiergesundheitsgesetz	2	1	-
Tiermaterialiengesetz	2	5	-
Tierschutzgesetz	36	74	30
Tierseuchengesetz	2	6	137
Tiertransportgesetz	1	6	6
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz	-	2	1
NÖ Veranstaltungsgesetz	4	17	5
Vereinsgesetz	1	-	-
Vermarktungsnormengesetz	-	1	1
Versammlungsgesetz	1	-	-
Waffengesetz	4	1	5
Wappengesetz	-	1	-
Wasserrechtsgesetz	56	32	22
Wehrgesetz	-	-	2
NÖ Weinbaugesetz	5	-	1
Weingesetz	4	7	4
Zivildienstgesetz	2	8	8

**FAKTISCHE AMTSHANDLUNGEN:  
BESCHWERDEGRÜNDE**

Jahr	2007	2008	2009
Abnahme der Privatkleidung im Krankenhaus	-	-	1
Abnahme von Tieren	1	-	-
Abschiebung	1	2	-
Abschleppen eines Kraftfahrzeuges	-	2	-
Amtshandlung durch Beamte des Finanzamtes	3	-	-
Amtshandlung durch Bezirksverwaltungsbehörde	2	-	-
Amtshandlung durch Exekutivorgane	14	16	14
Ausweisung	-	1	-
Beschlagnahme	-	3	10
Blutabnahme	1	-	-
Eindringen in Liegenschaft	1	-	-
Eingriff in das Eigentumsrecht	19	-	-
Einhebung einer Sicherheitsleistung	-	1	-
Einlieferung ins Krankenhaus	-	1	-
Entfernung eines Zaunes	-	2	1
Entfernung einer Werbetafel	-	2	1
Fesselung in Justizanstalt	1	-	-
Festnahme	1	3	1
Führerscheinabnahme	-	2	3
Hausdurchsuchung	1	8	1
Sicherstellung von Dokumenten	-	-	6
Verletzung Gleichheitsrecht	4	-	-
Verletzung der Immunität als Abgeordneter	-	1	-
Wegweisung	2	4	1
Zahlung von Ersatzmaut	-	-	1

**BERUFUNGEN, ANTRÄGE und BESCHWERDEN in  
VERWALTUNGSVERFAHREN:  
BETROFFENE RECHTSGEBIETE**

Jahr	2007	2008	2009
Anlageverfahren Abfallwirtschaftsgesetz	16	16	16
Anlageverfahren Arbeitnehmerschutzgesetz	-	-	1
Anlageverfahren Gassicherheitsgesetz	1	1	-
Anlageverfahren Gewerbeordnung	63	58	48
Anlageverfahren Schifffahrtsgesetz	-	-	1
Anlageverfahren Strahlenschutzgesetz	-	1	-
Anlageverfahren Wasserrechtsgesetz	2	1	-
Apothekengesetz	4	15	17
AVG – Berufung gegen Kostenbescheid	2	-	-
AVG – Berufung gegen Zurückweisungsbescheid	-	1	-
AVG - Gnadengesuch	-	1	-
AVG – Ordnungsstrafe	3	2	-
Ärztegesetz	3	3	-
NÖ Auskunftsgesetz	1	1	-
Fahrprüfungsverordnung	-	-	1
NÖ Forstausführungsgesetz	3	-	4
Fremdenpolizeigesetz – Aufenthaltsverbot	41	38	27
Fremdenpolizeigesetz – Schubhaftbeschwerden	265	262	183
Fremdenpolizeigesetz – sonst. Verfahren	2	17	8
Führerscheinggesetz	193	235	240
Gelegenheitsverkehrsgesetz	2	1	2
Gewerbeordnung	2	-	1
Gesundheits- und Krankenpflegegesetz	-	1	-
NÖ Grundversorgungsgesetz	15	14	35
Güterbeförderungsgesetz	5	12	20
KFG	17	14	8
Kraftfahrliniengesetz	3	-	-
NÖ Naturschutzgesetz	-	1	-

NÖ Jagdgesetz	-	1	2
NÖ Sportgesetz	1	-	-
NÖ Tourismusgesetz	-	1	-
NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz, einstweilige Verfügung	9	14	10
NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz, Nachprüfung	13	17	9
NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz, Antrag auf Gebührenersatz	-	1	-
Tierschutzgesetz	6	7	6
Tiertransportgesetz	-	-	1
Umweltinformationsgesetz	1	2	-

## ART DER ERLEDIGUNG

erledigte Fälle mit mündlicher Verhandlung	2247
erledigte Fälle ohne mündliche Verhandlung	2642

In einigen Fällen wurde von den Parteien ausdrücklich auf die Durchführung der Verhandlung verzichtet.

## INHALT DER ERLEDIGUNG AUFGLIEDERUNG

1470	Abweisungen
327	Zurückweisungen (meist wegen Verspätung)
1380	Vollstattgebungen
1246	Teilstattgebungen
3	Aufrechterhaltung der Schubhaft ist verhältnismäßig
463	sonstige Erledigungen (z.B. Abtretungen, Zurückziehungen)

**VERFASSUNGSGERICHTSHOF**  
**u n d**  
**VERWALTUNGSGERICHTSHOF**

**ENTSCHEIDUNGEN**

**Zahlen und Gründe eingebrachter Beschwerden**

**Entscheidungen**

Von den beiden genannten Höchstgerichten wurden insgesamt 322 Entscheidungen dem Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ übermittelt. Dabei handelt es sich um 280 verfahrensbeendigende Entscheidungen und 42 nicht verfahrensbeendigende Entscheidungen.

Konkret verhält es sich wie folgt:

**Verwaltungsgerichtshof (verfahrensbeendigend):**

In 155 Fällen wurde der Beschwerde der Erfolg versagt, nämlich

- in 26 Fällen die Beschwerde abgewiesen,
- in 37 Fällen das Verfahren eingestellt,
- in 12 Fällen die Beschwerde zurückgewiesen,
- in 80 Fällen die Behandlung der Beschwerde abgelehnt,

In 100 Fällen wurde der Bescheid teilweise oder zur Gänze aufgehoben.

**Verfassungsgerichtshof (verfahrensbeendigend):**

In 24 Fällen wurde die Beschwerde abgewiesen oder die Behandlung der Beschwerde abgelehnt und das Verfahren an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten,

In 1 Fall wurde der Bescheid aufgehoben.

**Nicht verfahrensbeendigende Entscheidungen waren**  
**(Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof gesamt):**

- In 4 Fällen wurde der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen.
- In 13 Fällen wurde dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung stattgegeben.
- In 22 Fällen wurde dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht stattgegeben.
- In 2 Fällen wurde der Wiedereinsetzungsantrag abgewiesen.
- In 1 Fall wurde der Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen.

## neu eingebrachte Beschwerden

2	Anlageverfahren Gewerbeordnung
2	Abfallwirtschaftsgesetz
1	Allg. Sozialversicherungsgesetz
2	Apothekengesetz
5	Arbeitnehmerschutzgesetz
4	Arbeitszeitgesetz
31	Ausländerbeschäftigungsgesetz
1	Bauarbeiterschutzverordnung
1	Bildungsdokumentationsgesetz
2	Bundesstraßen-Mautgesetz
1	Denkmalschutzgesetz
1	NÖ Feuerwehrgesetz
3	Fremdenpolizeigesetz - Aufenthaltsverbot
14	Fremdenpolizeigesetz - Sanktionsbescheid
30	Fremdenpolizeigesetz - Schubhaft
17	Führerscheinggesetz
4	Gewerbeordnung
8	GGBG
1	Glücksspielgesetz
3	Güterbeförderungsgesetz
2	NÖ Jagdgesetz
6	KFG
1	NÖ Kurzparkzonenabgabegesetz
1	Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz
5	Maßnahmenbeschwerde
1	Mutwillensstrafe
1	NÖ Naturschutzgesetz
5	NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz
1	Pflanzenschutzmittelgesetz
3	Sicherheitspolizeigesetz
1	NÖ Spielautomatengesetz



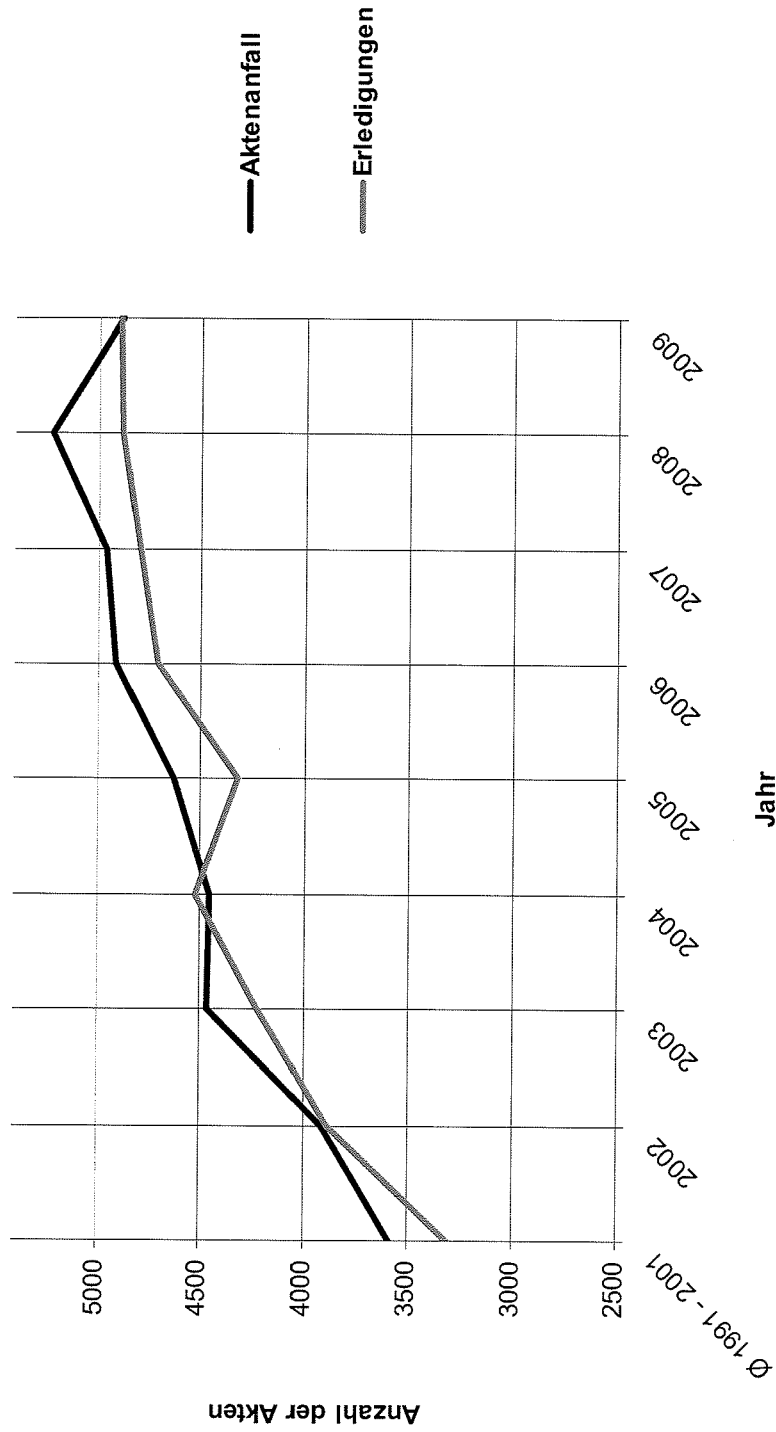
	26	StVO
	1	Tiermaterialiengesetz
	2	Tierschutzgesetz
	2	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
	1	NÖ Veranstaltungsgesetz
	9	Verletzung der Entscheidungspflicht
<b>Summe</b>	<b>201</b>	

Im Zusammenhang mit den neu eingebrachten Beschwerden wurden auch 91 Gegenschriften an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts verfasst.

Die Gesamtzahl von 201 neu eingebrachten Beschwerden bezieht sich – von geringfügigen Überschneidungen mit dem Vor- bzw. Folgejahr abgesehen – auf die im Jahre 2009 getroffenen Entscheidungen durch den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ. Setzt man diese Zahl in Relation zu den getroffenen Entscheidungen (4.889), so ergibt sich eine Anfechtungsquote von rund 4 %. **Dies bedeutet, dass rund 96 % aller vom Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ getroffenen Entscheidungen unbekämpft bleiben und stellt dies eine außergewöhnlich hohe Akzeptanz der Entscheidungen dar.**

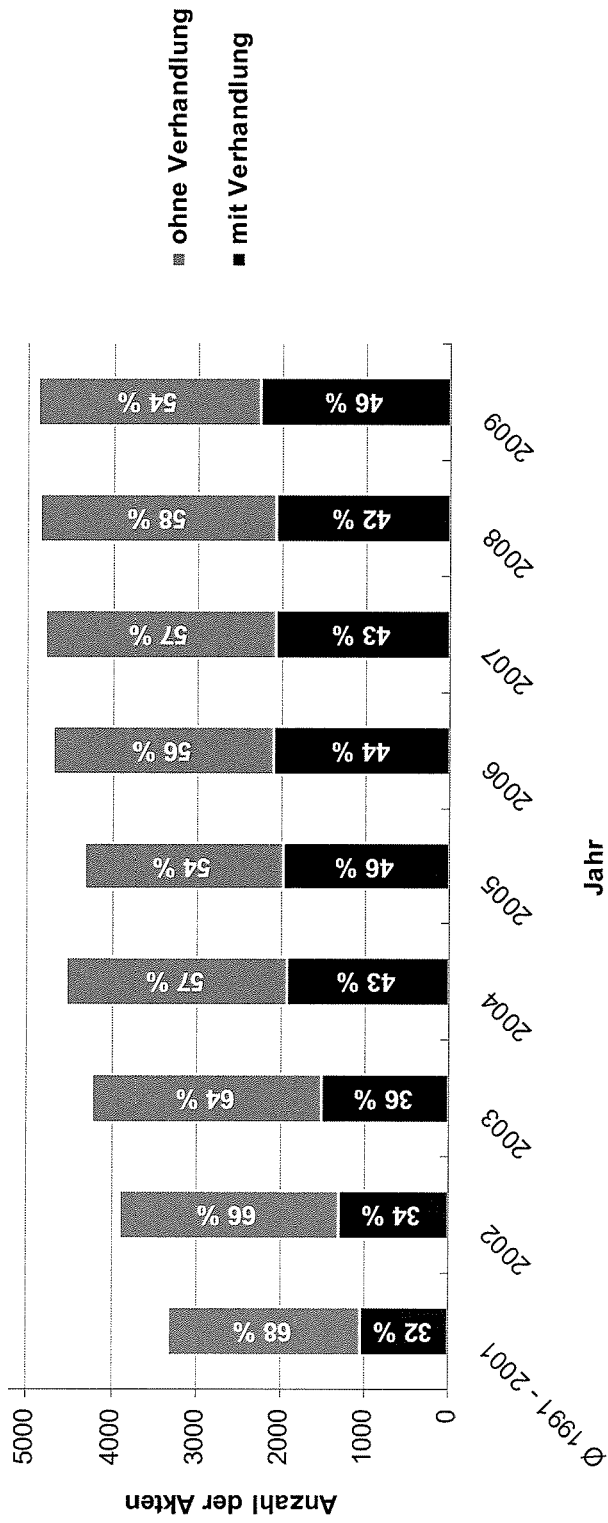
Berücksichtigt man weiters jenen Anteil von Entscheidungen, die vor den Höchstgerichten bekämpft werden und in denen eine teilweise oder gänzliche Bescheidbehebung erfolgt, **so stellt in insgesamt über 98 % aller erledigten Verfahren die vom Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ getroffene Entscheidung eine endgültige Entscheidung dar.**

## Aktenanfall und Erledigungen



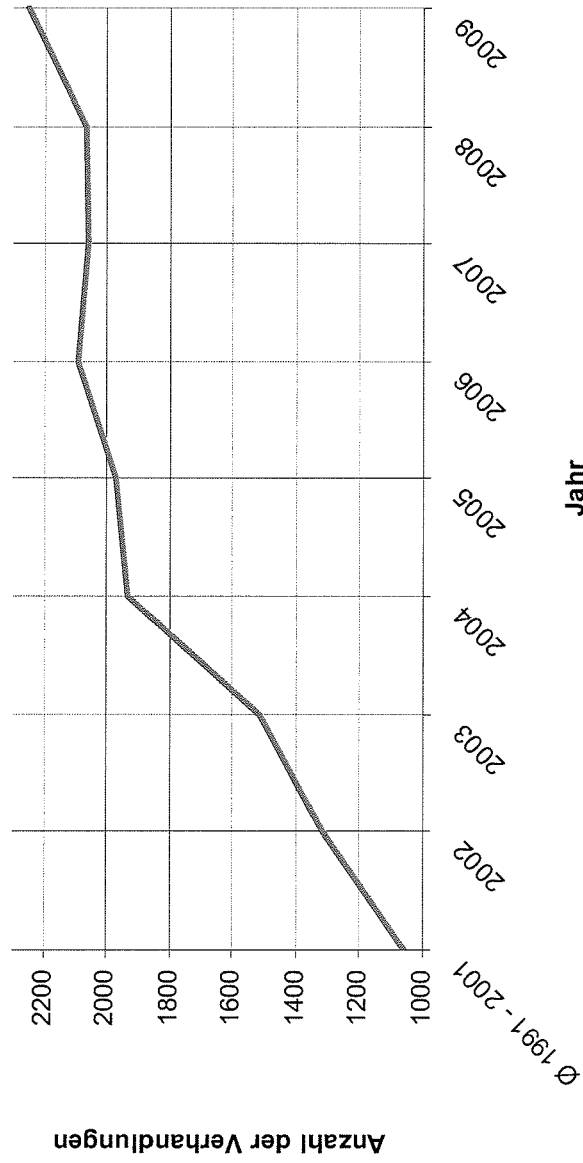
	Ø 1991 - 2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
<b>Aktenanfall</b>	3586	3914	4466	4453	4633	4911	4953	5216	4877
<b>Erledigungen</b>	3312	3887	4227	4525	4324	4706	4796	4878	4889

## Anteil der enderledigten Verfahren mit bzw. ohne mündlicher Verhandlung



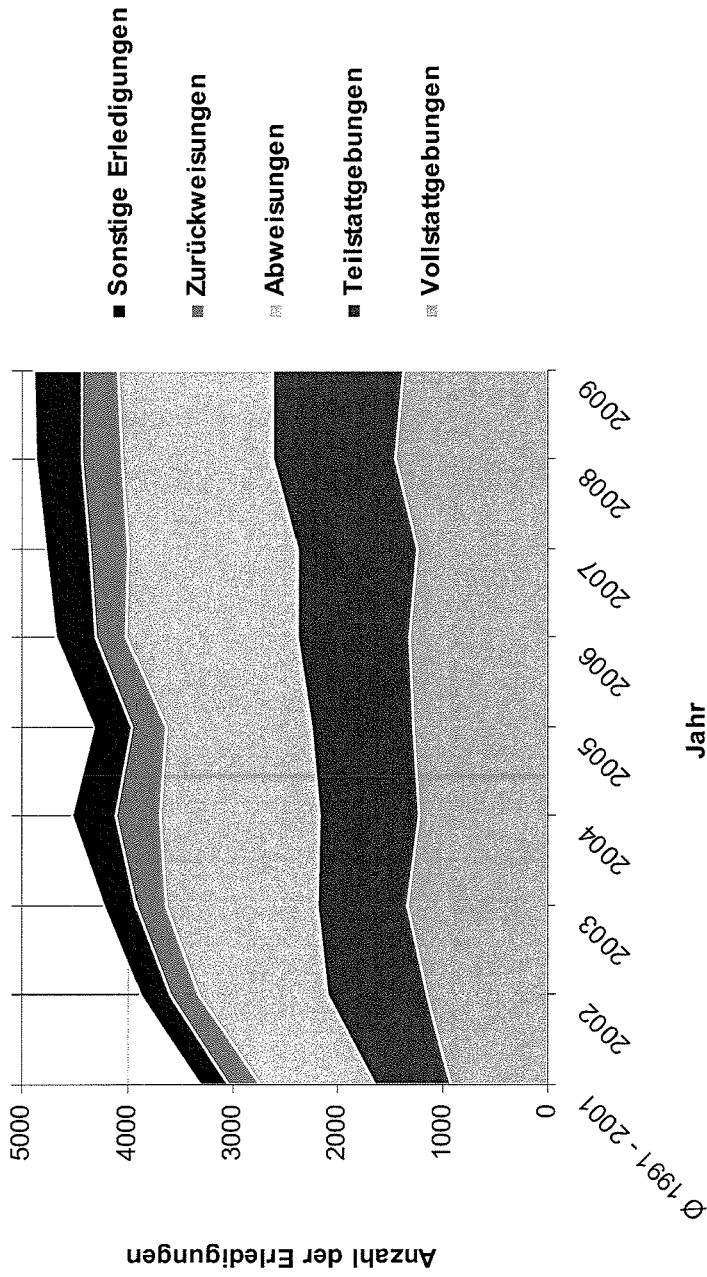
	Ø 1991 - 2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
mit Verhandlung	1054	1317	1515	1934	1968	2091	2059	2063	2247
ohne Verhandlung	2259	2570	2712	2591	2356	2615	2737	2815	2642

## Anzahl der mündlichen Verhandlungen



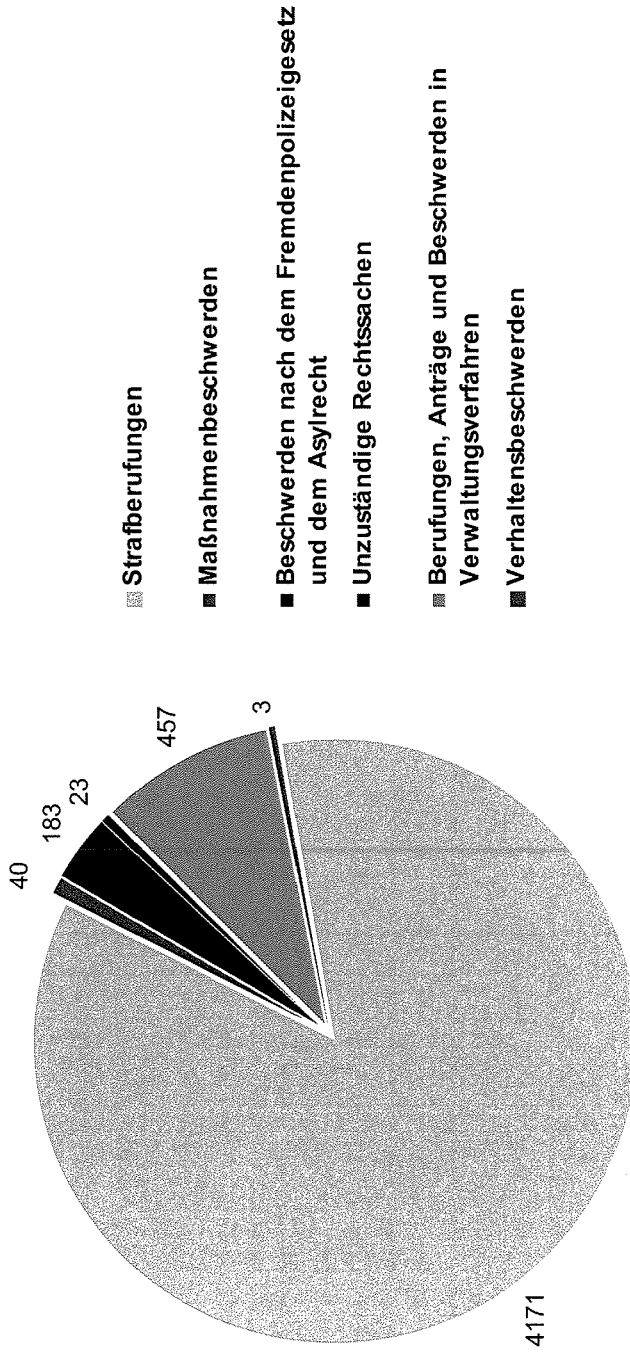
	Ø 1991 - 2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
Anzahl der Verhandlungen	1054	1317	1515	1934	1968	2091	2059	2063	2247

## Inhalt der Erledigungen



	Ø 1991 - 2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009
<b>Vollstattgebungen</b>	919	1151	1329	1220	1280	1309	1245	1457	1380
<b>Teilstattgebungen</b>	728	942	873	951	976	1070	1140	1159	1246
<b>Abweisungen</b>	1092	1240	1432	1510	1377	1627	1614	1434	1470
<b>Zurückweisungen</b>	306	252	290	427	317	285	348	391	327
<b>Sonstige Erledigungen</b>	252	302	303	417	374	397	436	435	463

## Anteil der Verfahrensarten am Gesamtkostenanfall 2009



Strafberufungen	Maßnahmenbeschwerden	Beschwerden nach dem Fremdenpolizeigesetz und dem Asylrecht	Unzuständige Rechtssachen	Berufungen, Anträge und Beschwerden in Verwaltungsverfahren	Verhaltensbeschwerden
4171	40	183	23	457	3